



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

13. Januar 2021

Handlungshilfe für den Sportbetrieb in und auf Sportstätten

4. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08. Januar 2021

Aufgrund der seit einigen Wochen nun bereits anhaltenden hohen Infektionsgeschehens mit dem SARS-CoV-2-Virus mit nunmehr verstärkt auftretenden schweren Krankheitsverläufen und mittlerweile stetig ansteigenden Todeszahlen hat sich auch die Landesregierung Brandenburg mit dem Ziel die Infektionsdynamik zu unterbrechen mit dem Erlass der 4. SARS-CoV-2-EindV zu einer weiteren Verschärfung der bereits im Herbst mit der vorangegangenen Eindämmungsverordnung getroffenen Maßnahmen entschieden. In erster Linie hat auch eine jüngere Studie der ETS Zürich gezeigt, dass in erster Linie wirksamstes Mittel in der Bekämpfung der Pandemie die konsequente Reduzierung der Kontakte und die Schließung bestimmter Einrichtungen ist, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Mobilität der Bevölkerung und damit zu einer Reduzierung der Kontakte führt.

Auch die 4. SARS-CoV-2-EindV nimmt in Bezug auf den Sportbetrieb auf und in Sportanlagen weitere Einschränkungen vor. Die Verordnung gilt noch bis einschließlich 31. Januar 2021.

Dieser Leitfaden soll einige Fragen, die in diesem Zusammenhang an das Gesundheitsamt herangetragen wurden, beantworten und Hilfestellung bei der Auslegung der Rechte und Pflichten der 4. SARS-CoV-2-EindV vom 08.01.2021 geben.

Gesetzliche Regelung

Gem. § 12 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. den Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, soweit keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt; die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts ist untersagt,
2. Sportanlagen, die ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozialtherapeutischen Zwecken genutzt werden,

3. den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
4. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

Was ist erlaubt?

1. Der Sportbetrieb ist untersagt - Was ist der Hintergrund dieser Regelung?

Hintergrund dieser Regelung ist die Vermeidung von Kontakten. Sport und Spiel sind regelmäßig durch eine räumliche Nähe zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet, wodurch ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich über Tröpfcheninfektion. Beim Ausatmen hält sich das Virus über Aerosole lange in der Raumluft und kann hier von gesunden Menschen eingeatmet werden und eine durchaus schwere Erkrankung mit gravierenden körperlichen Langzeitfolgen bis hin zum Tod auslösen. Gerade bei sportlicher Betätigung wird durch die körperliche Belastung verstärkt eingeatmet und auch deutlich stärker ausgeatmet, mit dem Ergebnis, dass sich die Atemaerosole in größerer Anzahl und weiter im Raum verteilen. Auch die Zugänge zu den Sportanlagen als auch die Umkleiden und sanitären Räume machen durch ihre Begrenzung den engeren Kontakt auch zu fremden Personen unumgänglich. Vor diesem Hintergrund bedarf es aufgrund des akuten und hohen Infektionsgeschehens zur Unterbrechung der Infektionswege einer Einschränkung des Sportbetriebes einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen.

2. Darf ich im öffentlichen Raum Sport treiben und hierfür aus den Sportanlagen Sportgeräte abholen? Darf ich die Sportanlagen betreten, um notwendige Wartungsarbeiten vorzunehmen oder um die dortigen Tiere zu versorgen?

Ja. Kein Sportbetrieb und damit nicht von dem Verbot des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfasst ist

- die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde). Diese Tätigkeit ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 Abs. 1. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und auch bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
- die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist ebenfalls kein Sportbetrieb, d. h. Sportgeräte (u.a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.

Auch die Sportausübung im öffentlichen Raum ist nicht untersagt. Sie wird von § 12 4. SARS-CoV-2-EindV nicht erfasst. Entsprechend können also Sportgeräte aus der Sportanlage für den Sport im öffentlichen Raum abgeholt und rückgebracht werden. Jedoch sind bei der Sportausübung im öffentlichen Raum das allgemeine Abstandsgebot einzuhalten (§ 1) und die Kontaktbeschränkungen zu beachten (§ 4).

3. Ich mache keinen Sport, sondern möchte die Sportanlage nur ab und zu mal aus Spaß an der Bewegung nutzen. Darf ich das?

Indoor - Nein.

Outdoor – es kommt darauf an.

Sämtliche Betätigungen auf und in Sportanlagen, die sportlichen Charakter haben, fallen unter die Untersagungsanordnung des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV, d.h. nicht nur

zur körperlichen Ertüchtigung ggf. nach bestimmten Regeln ausgeübte körperliche Betätigungen, sondern auch rein aus Freude an Bewegung und Spiel ausgeübte Betätigungen.

Auch eine Nutzung einer Sportanlage aus Freude an der Bewegung ist daher nur in den Grenzen des § 12 Absatz 2 zulässig. Zu beachten ist hier jedoch, dass solch ein „Individualsport“ nunmehr innerhalb einer Sportanlage in jedem Fall verboten ist. Sportanlagen unter freiem Himmel sind für Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, wobei aber auch hier Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts verboten ist und auf eine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen verzichtet werden muss.

Neu eingeführt wurde ein **15-km-Umkreis in Hotspots** (§ 4 Abs. 2): Sofern der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Oder-Spree, wie er vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) veröffentlicht wird, über 200 liegt, ist der Individualsport-Outdoor ausschließlich auf die Sportanlagen im Umkreis von 15 km begrenzt. Der Umkreis von 15 km beginnt für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oder-Spree ab Landkreisgrenze. Über den aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises Oder-Spree kann sich unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/coronavirus> auf der Internetseite des Landkreises informiert werden.

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) hat eine [interaktive Karte](#) erstellt, mit der man den 15-Kilometer-Radius darstellen kann (rechts im Menü "Kartenebenen" beim untersten Punkt "Corona: 15-Kilometer-Grenze" klicken).

Quelle: [Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg](#)

4. Dürfen Sportanlagen wie Sporthallen für die Sportausübung im Amateursport an Vereine oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden?

Nein. Die 4. SARS-CoV-2-EindV nimmt hier nunmehr eine Verschärfung vor, indem sie den Indoor-Sport in Sportanlagen für Amateursport und Privatpersonen untersagt.

Individualsport ist nunmehr durch Privatpersonen oder Vereine **nur** noch auf Sportanlagen **unter freiem Himmel** möglich (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2 EindV). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch bei der Nutzung einer Sportanlage unter freiem Himmel die Ausübung von Individualsport nur **allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** möglich ist sowie Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts verboten ist und auf eine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen verzichtet werden muss.

Um Kontaktsportarten handelt es sich immer dann, wenn der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 SARS-CoV-2-EindV von 1,50 Meter bei der regelkonformen Sportausübung nicht jederzeit eingehalten werden kann. Allein Personen desselben Hausstandes dürfen zueinander den Mindestabstand von 1,50 m unterschreiten (§ 12 Absatz 2 Ziffer 1); nur dann ist Kontaktsport zulässig. Das Verbot des Kontaktsports ist damit strenger (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1) als die Befreiung vom Abstandsgebot (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1). Während der Nutzung der Sportanlage für den Individualsport durch zwei Personen bzw. durch Personen desselben Hausstandes darf die Anlage jedoch nicht durch weitere Sportler oder Besucher genutzt werden.

Als "Individualsport" im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV unter freiem Himmel sind daher unter den genannten Bedingungen gestattet: Tischtennis, Leichtathletik, Badminton, Turnen, Sportschießen, Tennis, u.Ä.

Das Nutzungsverbot für Sportanlagen gilt nunmehr nur noch für Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Eine Sportanlage ist danach eine ortsfeste Einrichtung, die zur Sportausübung bestimmt ist. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Für alle Sportanlagen, die nicht darunterfallen, gilt aktuell kein Nutzungsverbot (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>).

5. Darf ich weiterhin mein Yoga- und Pilatesstudio für Kursangebote geöffnet lassen?

Nein. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat Yoga- und Pilatesstudios als „Sportanlage“ im Sinne des § 12 4. SARS-CoV-2-EindV eingeordnet (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.11.2020 - OVG 11 S 112/20). Sportlichen Charakter haben – unter infektiologischen Gesichtspunkten – auch Betätigungen, die zum Teil dem Erlernen von Techniken zum Stressabbau dienen (insbesondere Yoga). Yoga- und Pilatesstudios sind deshalb grundsätzlich von der Untersagungsanordnung des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfasst. Yoga- und Pilateskurse können daher aktuell nicht im Präsenzangebot durchgeführt werden.

6. Darf ich im Fitnesscenter noch individuell treiben?

Nein: Grundsätzlich wird das Fitnesscenter als Sportanlage im Sinne des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV von der Untersagung des Sportbetriebs erfasst. Damit ist der reguläre Sportbetrieb für Individualsportler innerhalb des Fitnessstudios nicht zulässig.

7. Ich biete in meinem Sportcenter EMS-Training an. Kann ich dieses weiter betreiben?

Nein. Indooraktivitäten eines Sportcenters werden aktuell grundsätzlich von der Schließungsanordnung des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfasst, so dass hiervon auch ein EMS-Training betroffen wäre, welches innerhalb eines Sportcenters ausgeführt wird.

Unabhängig davon würde ein EMS-Training auch nicht den Ausnahmetatbestand des § 12 Absatz 2 Nummer 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfüllen, da es aufgrund des zwingend zu nutzenden Equipments regelkonform nicht ohne Körperkontakt zwischen Trainer und Sportler ausführbar ist. Der Trainer legt regelmäßig dem Sportler die Weste und Armelektroden an bzw. korrigiert am Körper des Sportlers den Sitz dieser Sachen. § 12 Abs. 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfasst als Ausnahme vom Verbot der Sportausübung (§ 12 Abs. 1 S. 1 4. SARS-CoV-2-EindV) jedoch nur Sport, der in regelkonformer Ausführung stets kontaktlos zu Personen eines anderen Haushalts ausgeführt werden kann.

Das EMS-Training (Elektrisches Muskel-Stimulations-Training) nutzt eine spezielle Funktionsweste, die mit Elektroden bestückt ist, welche Impulse direkt auf die Hauptmuskelgruppen abgeben. Der Impuls aktiviert und kontrahiert die Muskeln und führt damit in deutlich kürzerer Zeit zu einem stärkeren Kraftaufbau und zu einer körperlich größeren Leistungssteigerung als bei einem herkömmlichen Fitnesstraining. Für dieses Training ist es daher regelmäßig erforderlich - zumeist durch das Studio gestellte - leitfähige Kleidung als auch den Stimulationsanzug oder einem Funktionsganzkörperanzug mit integrierten Elektroden anzuziehen. Anschließend werden die Elektroden mithilfe von Manschetten an Armen, Beinen und Rumpf befestigt. Die Elektroden werden dann mit dem EMS-Gerät verbunden. Die Stromstärke steuert der Trainer. Das optimale Platzieren der Elektroden an den, für den erwarteten Erfolg anatomisch richtigen Stellen als auch die Umsetzung des Anbringens erfordern regelmäßig Kontakt zwischen dem Trainer und dem Trainierenden.

Zu unterscheiden ist das EMS-Training von der, teilweise in der Physiotherapie genutzten EMS-Therapie in den Fällen, in denen ein gezielter Muskelaufbau nach einer Verletzung oder Operation nötig ist und die entsprechende Muskulatur stimuliert wird, ohne dass sie dabei aktiv bewegt werden muss. Eine EMS-Therapie würde bei Vorliegen einer medizinischen Notwendigkeit ärztlich verordnet werden. In diesem Fall würde die Behandlung über § 9 Absatz 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2-EindV als Erbringung körpernaher Dienstleistungen durch die Physiotherapie als Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe zulässig sein.

8. Darf ich meine Fitnesskurse online durch Übertragung der Übungen eines Trainers aus dem Kursraum des Fitnessstudios anbieten?

Ja. Führt ein Trainer im Fitnessstudio im Kursraum die Übungen vor einer Kamera aus, um den Mitgliedern oder anderen Sportlern per Onlinekurs Anleitung bei ihren heimischen Sportübungen zu geben, stellt dies keinen „Sportbetrieb“ im Sinne des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV dar. Nach der Begründung der Eindämmungsverordnung zielt die Untersagung des Sportbetriebes aus infektiologischen Gründen auf Kontaktbeschränkung und -verhinderung. Sport ist regelmäßig durch eine räumliche Nähe und körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Hieraus folgt eine erhöhte Infektionsgefahr, die es zu unterbinden gilt. Onlinekurse stellen unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks aufgrund des fehlenden Kontaktes der Kursteilnehmer und Trainer zueinander keinerlei infektiologisches Risiko dar. Dem Fitnessstudio ist zudem die Durchführung von Onlinekursen als Gegenstück zu der vollständigen Schließung des Indoorsports als wirtschaftliche Kompensationsmöglichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu ermöglichen. Solche Alternativen werden durch die Eindämmungsverordnung auch anderen geschlossenen Einrichtungen, wie Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben ermöglicht.

Leitet ein **Einzeltrainer als „Übungsleiter“ im Rahmen eines Onlinekurses** die Sportteilnehmer zuhause durch Vorführen von Sportübungen aus einem Kursraum an, so hat diese Betätigung weniger sportlichen Charakter, sondern entspricht vielmehr einer Schulung und ist **zulässig**.

9. Dürfen in einer Tennishalle mit 3 Tennisplätzen zeitgleich alle Plätze durch Amateurspieler belegt werden?

Nein. Tennishallen dürfen für den Amateursport im Indoorbereich aktuell nicht genutzt werden. Tennis ist zwar im Einzelspiel als Individualsport nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2-EindV einzuordnen, der auch kontaktfrei ausführbar wäre, jedoch wird der Ausnahmetatbestand des § 12 Absatz 2 Nummer 1 nicht erfüllt, weil der Individualsport nur als Outdoor-Sport zulässig ist. Amateursport als Indoorsport innerhalb einer Tennishalle bleibt nach § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV aktuell vollständig untersagt.

10. Ich betreibe ein Hotel und halte für meine Hotelgäste ein kleines Fitness-/Gymnastikbereich bereit. Kann ich diesen weiter anbieten?

Nein. § 12 Abs. 1 4. SARS-CoV-2-EindV erfasst grundsätzlich vom Verbot der Sportausübung auch solche Sportanlagen, die lediglich Bestandteil oder Zusatzangebote von Beherbergungsstätten (z.B. Hotels) sind. Ausnahmen von dieser Schließungsanordnung richten sich auch hier allein nach dem § 12 Absatz 2. Nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2-EindV ist zwar die Ausübung von Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts unter gewissen Voraussetzungen möglich, jedoch gilt diese Ausnahme allein für Sportanlagen unter freiem Himmel. Indoor-Sportanlagen eines Hotels erfüllen diese Ausnahmeregelung daher nicht und sind ebenfalls zu schließen.

11. Darf Reha-Sport stattfinden?

Ja: Reha-Sport fällt nicht unter die Regelungen des Sportbetriebes nach § 12 Abs. 4 S. 1 SARS-CoV-2-EindV. Rehabilitationssport (Reha-Sport) dient der medizinischen Wiederherstellung bzw. Nachsorge und findet bei einem anerkannten Rehabilitationsträger statt. Reha-Sport unterscheidet sich zudem von Sport im allgemeinen Sinne, weil er erst auf Anordnung eines Arztes durchgeführt wird. Rehabilitationsträger sind medizinisch-therapeutische Einrichtungen bzw. Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, die zu diesen Zwecken auch bestimmungsgemäß genutzt werden. Sie sind keine Sportanlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 4 SARS-CoV-2-EindV. Der Reha-Sport dient damit der körperlichen Genesung nach einer Erkrankung und darf als solcher weiterhin unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Steuerung des Zutritts und Aufenthalts von Personen und der Kontaktdatenerfassung (§ 9 Abs. 3 S. 4 SARS-CoV-2-EindV) stattfinden. Der Reha-Träger erbringt als Dienstleistender im Gesundheitsbereich eine körpernahe Dienstleistung in Gestalt einer medizinisch notwendigen Behandlung. Er fällt daher unter die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV.

In Anlehnung an die in § 19 Abs. 1 S. 4 SARS-CoV-2-EindV benannten Teilnehmerzahlen bei Präsenzangeboten in Schulungen und unter Berücksichtigung der verschärften Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 3 S. 4 SARS-CoV-2-EindV, nach der aktuell ein Haushalt mit höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person zusammenkommen darf, sollte auch bei zulässigen Reha-Kursen darauf geachtet werden, die Gruppengrößen auf höchstens fünf Teilnehmer zu beschränken. Die Beschränkung der Gruppengrößen steht auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Pandemiegeschehens mit anhaltend hohen Infektionszahlen, mittlerweile vermehrt schweren Krankheitsverläufen und einer hohen Todesrate sowie den bisher noch nicht absehbaren Auswirkungen der Verbreitung der aktuell grassierenden Virusmutationen.

12. Darf ich in meinem Fitness-/ Gesundheitsstudio den Reha-Sport noch durchführen?

Ja. Grundsätzlich ist ein Fitnessstudio als „Sportanlage“ nach § 12 Abs. 1 S. 4 SARS-CoV-2-EindV für den allgemeinen Indoorsport zu schließen. Jedoch enthält nunmehr die SARS-CoV-2-EindV unter § 12 Abs. 2 Nr. 2 einen Ausnahmetatbestand für die Durchführung von Reha-Sport im Fitness-/Gesundheitsstudio. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 SARS-CoV-2-EindV können „Sportanlagen, die ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozial-therapeutischen Zwecken genutzt werden“ ausnahmsweise auch weiterhin im Indoorbereich betrieben werden. Fitness-/Gesundheitsstudio, die Reha-Nachsorge-Kurse anbieten, sind in diesem Sinne Sportanlagen, die für einen medizinisch notwendigen Zweck genutzt werden. Da anderer Indoorsport in Fitness-/Gesundheitsstudio aktuell nicht zulässig ist, dienen insofern die, allein für Reha-Sport geöffneten Fitness-/Gesundheitsstudio auch „ausschließlich“ diesem medizinischen Zweck.

In Anlehnung an die in § 19 Abs. 1 S. 4 SARS-CoV-2-EindV benannten Teilnehmerzahlen bei Präsenzangeboten in Schulungen und unter Berücksichtigung der verschärften Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 3 S. 4 SARS-CoV-2-EindV, nach der aktuell ein Haushalt mit höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person zusammenkommen darf, sollte auch bei zulässigen Reha-Kursen darauf geachtet werden, die Gruppengrößen auf höchstens fünf Teilnehmer zu beschränken. Die Beschränkung der Gruppengrößen steht auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Pandemiegeschehens mit anhaltend hohen Infektionszahlen, mittlerweile vermehrt schweren Krankheitsverläufen und

einer hohen Todesrate sowie den bisher noch nicht absehbaren Auswirkungen der Verbreitung der aktuell grassierenden Virusmutationen.

Reha-Nachsorge-Kurse in Fitness-/Gesundheitsstudios sind nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 4. SARS-CoV-2-EindV zulässig, wenn sie

- als Reha-Anbieter zertifiziert sind,
- von der Krankenkasse anerkannte Reha-Kurse
- durch einen qualifizierten Übungsleiter anbieten,
- die Kursteilnehmer ein entsprechendes ärztliches Rezept zum Reha-Sport vorweisen können, wobei
- die Gruppengröße 5 Teilnehmer nicht überschreiten sollte.

13. Darf ich weiterhin auf dem Reiterhof Reitunterricht nehmen oder im Wald ausreiten?

Unter Einhaltung gewisser Vorgaben - ja: Auch Pferdesportanlagen gehören zu den Sportanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-EindV, die grundsätzlich für den Amateur- und Freizeitreitsport zu schließen sind.

Hiervon gibt es allerdings auch für den Pferdesport Ausnahmen: Der Pferdesport als Einzelsport ist aktuell als Individualsport nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 4. SARS-CoV-2-EindV auf Sportanlagen unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich ist. Dabei ist stets ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten (Ausnahme: Angehörige des eigenen Haushalts). Eine Person, die die Reiterin bzw. den Reiter dabei **kontaktfrei** unterstützt, gilt nicht als sporttreibend. Als Person "eines anderen Haushalts" gilt nicht die Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs sowie die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen. Eltern, Sorge- und Umgangsberechtigte dürfen also z.B. die Kinder beim Ponyreiten führen, beim Auf- und Absitzen helfen u.Ä. Pferdesportler sollten dabei bereits fertig umgezogen und ausgerüstet auf die Anlage kommen. Es sollten konkrete Termine und Anwesenheitszeiten vereinbart werden, um die Anzahl der zeitgleich auf der Außen-Reitsportanlage oder Putzplatz anwesenden Personen zu reduzieren.

Im Pferdesport gibt es mit Reitplätzen große Bewegungsflächen, so dass pro 200 Quadratmeter ein Pferd bewegt werden darf. Bei Bedarf kann eine Bewegungsfläche auch in mehrere Flächen unterteilt werden. Zu beachten ist, dass der Sport in „Reithallen“ nur nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 als zugelassener Individualsport „unter freiem Himmel“ gilt, wenn die Reithalle ein Klima aufweist, welches dem Außenklima gleicht.

Unter den Bedingungen des Einzelunterrichts sind auch Voltigieren und Fahrtraining möglich. Hingegen ist Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts (z. B. Gruppenvoltigieren) nicht möglich. Dabei ist beim Fahrtraining, insbesondere beim An- und Abspannen auf die Abstandsregeln zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zu achten oder nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts zu arbeiten. Dasselbe ist beim Putzen und Aufgurten beim Einzelvoltigieren zu beachten. Auch das Voltigieren hat kontaktfrei zu erfolgen, d.h. der Voltigierer sollte in der Lage sein allein auf das Pferd zu kommen oder nur Hilfe durch Angehörige des eigenen Haushalts in Anspruch nehmen. Alternativ kann auch selbständig über eine Aufstiegshilfe genutzt werden.

Beim Ausreiten in Wald und Feld gilt auch beim Reitsport, grundsätzlich die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach § 4 4. SARS-CoV-2-EindV, d.h. der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet. Das allgemeine Abstandsgebot des § 1 Absatz 1 Nr. 2 4. SARS-CoV-2-EindV ist grundsätzlich auch beim

Ausreiten außerhalb der Reitanlage stets einzuhalten, wenn keine der Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 vorliegt.

Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln für den Pferdesport als Individualsport in Vereinen und Betrieben zusammengestellt als auch weitere Antworten geben der Landesverband für das Land Brandenburg unter: <https://www.lpbb.de/index.php/nachrichten/wichtige-aspekte-der-eindaemmungsverordnung-fuer-pferdesport-vereine-und-pferdehaltende-betriebe-im-land-brandenburg.html>

14. Darf ich meine auf einem Reiterhof eingestellten Pferde weiterhin reiten, pflegen und bewegen? Besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Reiterhof?

Ja: Die reine Versorgung von Tieren, z. B. Pferden fällt nicht unter das Verbot der Sportausübung nach des § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-EindV. Diese Tätigkeit ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 Abs. 1 und ist im Sinne des Tierschutzes gemäß § 2 Tierschutzgesetz zwingend weiter durchzuführen. Aus dem Tierschutz heraus darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Pferde benötigen zur Gesunderhaltung täglich mehrstündige Bewegung. Diese Bewegung setzt sich dabei zusammen aus der freien Bewegung auf der Wiese, Paddock, Freilaufen in der Halle etc. und der kontrollierten Bewegung durch Reiten, Longieren oder Führanlage. Sind Art und Anteil der freien Bewegung ausreichend, kann auch - je nach Gesundheits-, Trainings- und Ausbildungszustand - auf kontrollierte Bewegung verzichtet werden. Die Pferdebesitzer oder von ihnen beauftragte Personen (z.B. Reitbeteiligung) haben also grundsätzlich weiterhin Zugang zu ihren Pferden, um die Versorgung und Bewegung der Tiere und somit das Tierwohl jederzeit sicherstellen zu können.

Die notwendige Versorgung und Bewegung umfasst folgende Punkte und muss zu jeder Zeit sichergestellt werden, um das Tierwohl zu gewährleisten:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Hat es Verletzungen?)
- Bewegung: Täglich mehrstündige Bewegung zusammengesetzt aus kontrollierter Bewegung (z.B. Reiten/Longieren) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für das physische und psychische Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung des Pferdes. Für den Fall, dass ein Pferd ein ausreichendes Angebot an freier Bewegung hat und der Trainings-, Ausbildungs- sowie Gesundheitszustand dies zulässt, ist ein Verzicht auf zusätzliche kontrollierte Bewegung vertretbar.
- Notwendige tierärztliche und/oder therapeutische Versorgung
- Dringend notwendige Versorgung durch den Schmied
- Die Hygiene- und Abstandsregeln (§ 1 SARS-CoV-2-EindV) sind auch im Stallbereich, Putzplätzen, Sattelkammern, Reitplatz, Reithalle, etc. zwingend einzuhalten. Nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten soll die Anlage umgehend verlassen werden. Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln für den Pferdesport als Individualsport in Vereinen und Betrieben zusammengestellt als auch weitere Antworten geben der Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht unter: <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

Hier kann man auch „Shutdown-Handlungsempfehlungen für die Notbewegung von Pferden“ und „Notfallpläne“ finden.

Nein: Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** braucht nur getragen zu werden, wenn der allgemeine Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 4. SARS-CoV-2-EindV). Dies wird daher auch vom Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht empfohlen für den Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern und auf den Stallgassen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Stallbetreiber hat das Hausrecht und kann auch jederzeit eine Maskenpflicht anordnen.

15. Muss ich beim Sport treiben eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein. Weder für die Sportausübung auf Sportanlagen noch für die Sportausübung im öffentlichen Raum wurde in der Eindämmungsverordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geregelt. Jedoch ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn der allgemeine Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 4. SARS-CoV-2-EindV).

16. Darf im Hort Indoorsport betrieben werden?

Nein. Die Untersagung des Sportbetriebes gilt auch für den Indoorbereich von Hort-/Schulbereichen und vergleichbaren Angeboten für Grundschul Kinder. § 18 Absatz 3 verweist insofern für den Hort und die insofern vergleichbaren Einrichtungen auf § 17 Absatz 2, wonach der praktische Sportunterricht in geschlossenen Räumen untersagt ist.

17. Kann in einer Tanzschule weiterhin Tanzunterricht zu zweit oder Personen desselben Haushalts durchgeführt werden?

Nein. Angebote von Tanzschulen und Tanzstudios fallen unter § 12 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV, wonach der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen untersagt ist. Dies gilt ausdrücklich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 4. SARS-CoV-2-EindV auch für Tanzstudios, Tanzschulen und vergleichbare Einrichtungen. Sport und Tanzen sind regelmäßig durch eine räumliche Nähe zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Die sportliche Aktivität steht bei Kursen einer Tanzschule grundsätzlich im Vordergrund. Ausnahmen sind auch hier nur im Rahmen des § 12 Absatz 2 4. SARS-CoV-2-EindV möglich, wobei auch hier zu beachten ist, dass auch im Rahmen des Individualsports eine Ausübung des Sports nur unter freiem Himmel und nicht in geschlossenen Räumen – wie es regelmäßig beim Tanzsport üblich sein dürfte - gestattet ist.

18. Kann in Kindertagesstätten mit den Kindern weiterhin Tanzunterricht durchgeführt werden?

Unter Einhaltung gewisser Vorgaben - ja: Grundsätzlich bleibt auch in Kindertagesstätten das Sport treiben im Kitaalltag möglich. Inwiefern die Einrichtung bzw. der Träger der Einrichtung hierfür die Dienstleistungen von Fremdanbietern aktuell in Anspruch nimmt, entscheidet dieser eigenverantwortlich mit Blick auf die Notwendigkeit. Soweit der Tanzunterricht in der Kindertagesstätte stattfinden soll, kommt es für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Leistung zusätzlich darauf an, ob es sich bei dem Tanzunterricht um einen Bestandteil regelmäßiger pädagogischer Angebote der Kindertagesstätte handelt. Dienstleister, die in der Kita im Rahmen der Kindertagesbetreuung ein pädagogisches Angebot unterbreiten, müssen den Rahmenhygieneplan Kita sowie die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan und die Vorgaben des Einrichtungsträgers beachten. Werden solche zusätzlichen pädagogischen Angebote regelmäßig im Rahmen der Kindertagesbetreuung erbracht, so gelten die Regelungen, wie sie für Kindertagesstätten gelten, da es sich dann um Leistungen handelt, die dem Kitarecht zuzuordnen sind.

19. Wer ist für die Einhaltung der Regeln aus der SARS-CoV-2-EindV auf den Sportanlagen verantwortlich?

Die Verantwortung aus § 12 4. SARS-CoV-2-EindV treffen Betreiber bzw. die Betreiberin der Sportanlagen. Diese sind entsprechend Nummer 49 des, als Anlage zur SARS-CoV-2-EindV beigefügten Bußgeldkataloges bußgeldpflichtig für den Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport. "Betreiber" nach außen ist jede natürliche oder juristische Person, die weisungsfrei die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebs hat. In der Regel ist dies der Inhaber oder Eigentümer mit seiner rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt. Ist die Anlage einem Mieter, Pächter oder einem anderen übertragen so ist dieser "Betreiber" (LASI-Leitlinie LV 35 Nr. B 12.1 zur Betriebssicherheitsverordnung). Für die kreiseigenen Sporthallen, die vom Landkreis Oder-Spree durch entsprechende Nutzungsverträge zur weisungsfreien Nutzung an die Gemeinden übergeben wurden, sind daher die Gemeinden "Betreiber" der Sporthallen im Sinne der 4. SARS-CoV-EindV und daher in der Verpflichtung zur Umsetzung und Prüfung der Verbote und Ausnahmen aus § 12 4. SARS-CoV-2-EindV.